

**2. Ordentlicher Verbandstag
des
Deutschen Verbands
für Equality-Tanzsport e.V.**

17. Mai 2012

Dresden



DVET

**Deutscher Verband
für Equality-Tanzsport**



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Impressum.....	2
Einladung zum Verbandstag.....	3
Vorläufige Tagesordnung	5
Vollmacht zum Verbandstag	7
Bericht der Präsidentin (Dörte Lange)	8
Bericht des 1. Beisitzers u. kommissarischen Kassenwarts (Stephan Draganis)	10
Bericht der Pressewartin (Maja Frische).....	12
Bericht des Beisitzers (Detlev Müller)	13
Bericht der Kassenprüferinnen	15
Vorschlag zur Satzungsänderung (Synopsis)	16
Vorschlag zur Änderung der Finanzordnung (Synopsis).....	28
Haushaltsplan 2012.....	32
Haushaltsrahmenplan 2012/2013.....	33
Mitglieder des DVET e.V.....	34

Impressum

Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e.V.

c/o Stephan Draganis
Alteburger Straße 335
50968 Köln
Tel. 0221 29881067
info@equalitydancing.de

Stand 13. Mai 2012

DVET e.V. • Alteburger Straße 335 • 50968 Köln

An alle Mitglieder des DVET e.V.

Ihr Ansprechpartner:

1. Beisitzer

Stephan Draganis

E-Mail: Stephan.Draganis@equalitydancing.de

Datum: 12. April 2012

DVET Verbandstag 2012

Liebe Mitglieder des DVET e.V.,

hiermit laden wir Euch herzlich zum **2. Ordentlichen Verbandstag des DVET e.V.** ein. Der Verbandstag findet statt am Vorabend der Deutschen Meisterschaften 2012 am

Donnerstag, 17. Mai 2012 (Feiertag), 18 Uhr

im Clubhaus des Tanzsportklub RESIDENZ Dresden e.V.
Seidnitzcenter Haus B1, Enderstraße 59, 01277 Dresden

Anreiseinfos:

http://www.tsk-residenz.de/index.php?option=com_content&view=article&id=27&Itemid=29

Dieser Mail beigefügt sowie zum Download von der Homepage (www.equalitydancing.de) des DVET erhältlich haben wir folgende Unterlagen vorbereitet:

- Vollmacht
- Vorläufige Tagesordnung
- Vorschlag des Präsidiums zur Änderung der Satzung
- Vorschlag des Präsidiums zur Änderung der Finanzordnung

- 2 -

**Deutscher Verband für
Equality-Tanzsport e.V.**
www.equalitydancing.de
info@equalitydancing.de

Geschäftsstelle:
Alteburger Straße 335
50968 Köln
Tel. u. Fax: +49 (0)221 26065781

Vorstand:
Dörte Lange, Präsidentin
David Wandt, Vizepräsident
Stephan Draganis, 1. Beisitzer

Bank:
Volksbank Mainspitze
BLZ 508 629 03
Konto 2577054

Im Verbandstag haben Sitz und Stimme lt. §10 unserer Satzung:

- a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; ordentliche Mitglieder ohne Equality-Mitglieder eine Stimme,
- b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme,
- c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; solche ohne Equality-Mitglieder eine Stimme,
- d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Turnusmässig ist auf dem Verbandstag unter anderem das komplette Präsidium zu wählen. Equality Tanzen lebt von Partizipation, daher unsere Bitte und Aufforderung diesbezüglich in Euch zu gehen: Wer hat Spaß/Interesse und möchte sich im DVET e.V. engagieren? Alle Präsidiumsmitglieder stehen Euch bei Fragen gerne zur Seite. Ihr erreicht uns unter der E-Mail-Adresse praesidium@equalitydancing.de. Die Adressen einzelnder Präsidiumsmitglieder findet Ihr unter www.equalitydancing.de – Präsidium.

Wir freuen uns auf Euer vollzähliges Erscheinen!

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Draganis
1.Beisitzer des DVET

Der DVET gratuliert zu



**100 Jahre
Tanzsport**
Deutscher Tanzsportverband e.V.

**Deutscher Verband für
Equality-Tanzsport e.V.**
www.equalitydancing.de
info@equalitydancing.de

Geschäftsstelle:
Alteburger Straße 335
50968 Köln
Tel. u. Fax: +49 (0)221 26065781

Vorstand:
Dörte Lange, Präsidentin
David Wandt, Vizepräsident
Stephan Draganis, 1. Beisitzer

Bank:
Volksbank Mainspitze
BLZ 508 629 03
Konto 2577054

Einladung zum DVET-Verbandstag am 17. Mai 2012 in Dresden

Hiermit lädt das Präsidium des Deutschen Verbands für Equality-Tanzsport e.V. gem. § 10 der DVET-Satzung alle ordentlichen und fördernden Mitglieder ein zum

2. Ordentlichen Verbandstag nach Dresden.

Ort: Clubhaus des Tanzsportklub RESIDENZ Dresden e.V.
Seidnitzcenter Haus B1, Enderstraße 59, 01277 Dresden

Datum, Uhrzeit: Donnerstag, 17. Mai 2012, 18 Uhr

Vorläufige Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung des Verbandstags
2. Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenanzahl
3. Wahl eines Protokollanten/einer Protokollantin
4. Aussprache über die vorläufige Tagesordnung und Festlegung der endgültigen Tagesordnung
5. Berichte
 - 5.1. Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - 5.2. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Entlastung des Präsidiums für die zwei vorangegangenen Geschäftsjahre
7. Wahlenⁱ
 - 7.1. Wahl des Präsidiums
 - 7.2. Wahl der Kassenprüfer
 - 7.3. Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts
 - 7.4. Wahl der Mitglieder der Verbandstagsleitung 2014
8. Satzungen und Ordnungen des DVET
 - 8.1. Änderung der Finanzordnung (s. Anlage)
 - 8.2. Satzungsänderung (s. Anlage)ⁱⁱ
9. Finanzen
 - 9.1. Haushaltsplan 2012
 - 9.2. Haushaltsrahmenplan 2012/2013
10. Behandlung von Anträgen gem. § 10 der Satzungⁱⁱⁱ
11. Verschiedenes

**Deutscher Verband für
Equality-Tanzsport e.V.**
www.equalitydancing.de
info@equalitydancing.de

Geschäftsstelle:
Alteburger Straße 335
50968 Köln
Tel. u. Fax: +49 (0)221 26065781

Vorstand:
Dörte Lange, Präsidentin
David Wandt, Vizepräsident
Stephan Draganis, 1. Beisitzer

Bank:
Volksbank Mainspitze
BLZ 508 629 03
Konto 2577054

Mit dieser Einladung erhalten alle Mitglieder eine Vollmacht:

Der obere Teil des Formulars ist vorgesehen für Vereine/Tanzschulen zur Benennung eines/einer Delegierten, der/die im Namen des Vereins/der Tanzschule am Verbandstag teilnimmt und – vorausgesetzt die Mitgliedermeldung ist fristgerecht beim 1. Beisitzer des DVET eingegangen – im Namen des Vereins/der Tanzschule das Stimmrecht ausübt.

Der untere Teil ist vorgesehen für Einzelpersonen, denen die persönliche Teilnahme am Verbandstag nicht möglich ist. Dieses DVET-Mitglied kann sich durch eine andere Person vertreten lassen, die in seinem Namen am Verbandstag und an Abstimmungen teilnehmen kann.

Mit tanzsportlichen Grüßen

Stephan Draganis
(1. Beisitzer DVET)

ⁱ Auszug aus § 10 der DVET-Satzung: (...) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahl für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.

Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmgleichheit, entscheidet das Los. (...)

ⁱⁱ Auszug aus § 10 der DVET-Satzung: (...) Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird. (...)

ⁱⁱⁱ Auszug aus § 10 der DVET-Satzung: (...) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind. (...)

**Deutscher Verband für
Equality-Tanzsport e.V.**
www.equalitydancing.de
info@equalitydancing.de

Geschäftsstelle:
Alteburger Straße 335
50968 Köln
Tel. u. Fax: +49 (0)221 26065781

Vorstand:
Dörte Lange, Präsidentin
David Wandt, Vizepräsident
Stephan Draganis, 1. Beisitzer

Bank:
Volksbank Mainspitze
BLZ 508 629 03
Konto 2577054

Formular für Vereine/Tanzschulen:

Der / Die _____
(vollständiger Name des Vereins bzw. der Tanzschule)

bevollmächtigt hiermit

die / den Delegierte/n: _____
(Name der delegierten Person)

zur Vertretung beim Verbandstag des DVETs am 17.05.2012 in Dresden.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en des
vertretungsberechtigten Vorstandes
gemäß § 26 BGB

Delegierte, die den Verbandstag verlassen, melden sich bitte beim Tagungsbüro ab und geben dort Stimmkarten und -zettel zurück.

Formular für natürliche Personen:

Hiermit bevollmächtige ich, _____
(vollständiger Name des DVET-Mitglieds)

Herrn/Frau: _____
(Name des Vertreters)

mich beim Verbandstag des DVETs am 17.05.2012 in Dresden mit Sitz und Stimme zu vertreten.

Ort / Datum

Unterschrift des DVET Mitglieds

Vertretungsberechtigte Personen, die den Verbandstag verlassen, melden sich bitte beim Tagungsbüro ab und geben dort Stimmkarten und -zettel zurück.



Bericht der Präsidentin

Unser DVET wurde vor wenigen Tagen (und zwar genau am 2. Mai 2012) vier Jahre jung! Dazu gratuliere ich uns allen ganz herzlich!

Beim Nachdenken über die vergangenen zwei Jahre Verbandsleben fallen mir so einige große Dinge ein, über die ich berichten möchte:

An oberster Stelle nenne ich hier unseren Beitritt in den DTV, den Deutschen Tanzsportverband e.V. am 27. November 2010. Der Beschluss für den Beitritt erfolgte einstimmig im Rahmen des eigens für diese wichtige Entscheidung einberufenen außerordentlichen Verbandstags des DVET im Sommer 2010. Mit diesem Schritt sind die deutschen Equality-Tänzerinnen und -Tänzer die ersten, die mit ihrem Verband diese Anerkennung durch den nationalen Tanzsportverband erfahren haben. Als Repräsentantin des DVET habe ich seitdem an allen drei DTV-Hauptausschuss-Sitzungen teilgenommen und bin vom DTV-Präsidium und den Präsidenten der Landestanzsportverbände und der anderen Fachverbände von Anfang an herzlich und als vollwertiges Mitglied innerhalb der Tänzer-Sportfamilie aufgenommen worden. Für dieses gute Verhältnis möchte ich mich bei allen HAS-Mitgliedern und insbesondere beim DTV-Präsidenten Franz Allert sehr herzlich bedanken.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich betonen, dass wir unseren Tanzsport innerhalb des DTV mit eigener Sporthoheit ausüben. Das bedeutet beispielsweise auch, dass Equality-Paare oder wir als das DVET-Präsidium freundschaftlichen Umgang mit anderen Verbänden pflegen und dass der DVET keinem Equality-Paar verbieten würde (oder verbieten muss), bei diesem oder jenem Turnier an den Start zu gehen.

Nicht nur innerdeutsch hat der DVET an Bedeutung gewonnen, auch international ist unser Verband von großer Bedeutung. Durch unseren Sportwart Thorsten Reulen sind die deutschen Equality-TänzerInnen weiterhin im ESSDA Board vertreten und bei einigen wichtigen ESSDA-Entscheidungen wurde der DVET im Vorfeld um Rat gebeten. Wir erleben gerade, dass sich in immer mehr Ländern und Kontinenten ähnliche Zusammenschlüsse formieren wie bei uns in Deutschland, oftmals nach dem Vorbild des DVET.

Als weiteres Highlight der letzten beiden Jahre erinnere ich an die VIII. Gay Games Cologne im Sommer 2010. Wenn auch nicht offiziell, so haben die Tanzwettbewerbe dieses Multisportevents für uns Equality-TänzerInnen den Rang von Weltmeisterschaften. Der DVET hat sichergestellt, dass diese bis heute größten Wettbewerbe für gleichgeschlechtliche Tanzpaare bestens organisiert waren.

Besonders erwähnen möchte ich auch das schöne und moderne DVET-Logo, welches Ran Keren aus München für uns entworfen hat und das im Rahmen der DM 2011 in Dortmund veröffentlicht wurde. 2012 präsentieren wir es Euch erstmals auch in den Nationalfarben, so wie es sich für einen Bundesverband gehört.

Die beim Verbandstag 2010 erstmals beschlossene Finanzordnung des DVET ist zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Für das 2. Halbjahr 2010 sind dem DVET somit erstmals Mitgliedsbeiträge zugeflossen. Laufende und zwangsläufig entstehende Kosten (z.B. Gebühren Notar und Gerichtskasse, Bankgebühren) konnten damit beglichen werden. In den



Jahren 2011 und 2012 waren und sind wir erstmals in der Lage, die uns anvertrauten Mitgliedsbeiträge für Projekte zur Förderung des Equality-Tanzsports einzusetzen und bitten diesbezüglich um Eure Zustimmung zu dem vom Präsidium vorgelegten Haushaltsentwurf. Unsere Gemeinnützigkeit wurde erwartungsgemäß vom Finanzamt bestätigt und verlängert, sodass der DVET weiterhin für Eure gern gesehenen Spenden eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen darf.

Die Arbeitsabläufe zur Verbandsführung sind weitgehend zur Routine geworden. So trifft sich das DVET-Präsidium alle vier bis acht Wochen am Telefon zu einer Telefonkonferenz.

Wenig „Glück“ hatten wir leider seit Gründung des DVET mit der Besetzung der Position des Kassenwarts im Präsidium. Kurz nach der Wahl beim letzten Verbandstag war der Posten schon wieder vakant. Erfreulicherweise hat sich unser 1. Beisitzer Stephan Draganis nach dem Rücktritt des letzten Kassenwarts bereit erklärt, diese Aufgabe kommissarisch mit zu übernehmen. Dafür gebührt Stephan unser Dank.

Seit der Verbandsgründung war David Wandt unser Vizepräsident. David hat mit mir zusammen unser Beitrittsabkommen zum DTV unterzeichnet und war stets zur Stelle, wenn der DVET ihn brauchte. Und das war zumindest in der Anfangsphase auch etwas öfter ... David wird leider nicht noch einmal kandidieren. Für seinen Einsatz in den ersten vier Jahren unseres Bestehens danken wir ihm sehr herzlich.

Bedauerlicherweise wird auch unser Beisitzer Detlev Müller nicht noch einmal für ein präsidiales Amt kandidieren. Detlev hat uns drei Jahren lang bei unserer Weiterentwicklung begleitet und seine Meinung und sein Rat im Präsidium waren stets von unschätzbarem Wert. Er hat die Tänzerschaft mit dem elektronischen DVET-Newsletter bestens informiert und mit seinem besonderen Stil gleichzeitig gut unterhalten, wie ich finde. Als Berater und vor allem als Wertungsrichter wird er uns aber bestimmt erhalten bleiben. Lieber Detlev, wir danken Dir für Deine Mitarbeit im DVET-Präsidium.

Unsere Mitglieder und Vereins-Delegierten entscheiden beim Verbandstag über die Zusammensetzung des neuen Präsidiums. Von Stephan Draganis (1. Beisitzer und kommissarischer Kassenwart), Maja Frische (Pressewartin), Thorsten Reulen (Sportwart) und Holger Wenzel (Beisitzer) weiß ich, dass sie wieder kandidieren möchten, worüber ich mich sehr freue. Auch diesen vier Präsidiumsmitgliedern danke ich sehr für ihre Unterstützung in den vergangenen zwei Jahren.

Wenn Ihr mir beim Verbandstag in Dresden noch einmal Euer Vertrauen schenkt, dann möchte ich mich wie bisher dafür einsetzen, dass sich unser Equality-Tanzsport als Leistungssport mit einer deutschen Version der ESSDA-Rules weiter etabliert und weitere Anerkennung findet. Genauso wichtig ist es mir aber, dass sich auch reine Freizeittänzer und Gelegenheits-Turnierpaare vom DVET repräsentiert fühlen und dass der gesellige Aspekt bei unseren Turnieren und Veranstaltungen nicht zu kurz kommt. Equality-Tanzen als Freizeit- und Leistungssport mit Spaßfaktor – das ist letztlich (die) Kunst!

Dörte Lange

Präsidentin des DVET e.V.



Bericht des 1. Beisitzers u. kommissarischen Kassenwarts

Auf dem Verbandstag in Hannover wurde ich zum 1. Beisitzer gewählt. Nach dem Ausfall und Rücktritt des ebenfalls gewählten neuen Kassenwarts wurde ich vom Präsidium zum kommissarischen Kassenwart bestellt.

Meine Tätigkeiten als 1. Beisitzer/kommissarischer Kassenwart umfassten die Mitgliederverwaltung, Buchführung, Kontoführung und das DVET Büro sowie die Teilnahme an den regelmäßigen Telefonkonferenzen des Präsidiums.

Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit lag in der Umsetzung der durch den Verbandstag 2010 beschlossenen Finanzordnung beginnend mit dem 2. Halbjahr 2010 sowie der Aufarbeitung der Buchführung seit der Gründung des Verbandes.

In der Zwischenzeit haben wir einen Workflow für die finanzielle Verwaltung des DVET an dessen Weiterentwicklung wir arbeiten (siehe auch den Bericht unserer Kassenprüfer). Als Beispiel erwähne ich an dieser Stelle, die Beitragsabwicklung unserer Fördermitglieder, deren Zahl doch kleiner ist als ursprünglich angenommen. Wir erhielten bei der Gründung des DVET in München viel Unterstützung von den anwesenden Tänzern, von der sich zeigte, dass sie nicht immer monetärer Natur war. In einigen Fällen erhielten wir auf Anfragen zu Beitragsrückständen keine Antworten oder höfliche Hinweise auf die ideelle Natur. Diese offenen Fragen haben wir in den letzten 18 Monaten lösen können.

Die Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern (Vereinen) verläuft konstruktiv. Die Mitgliedererhebung zum Jahresanfang wird mehrheitlich zeitlich einwandfrei erfüllt, was auch für die Beitragszahlungen gilt. Die notwendigen Abrechnung mit den Verbänden DTV und ESSDA sowie die Rechnungserstellung für durch den DVET erbrachte Leistungen (u.a. TopTurnier-Nutzung) gehören zu meinem Aufgabenbereich.

Die uns von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mittel haben wir sparsam verwendet. Zu diesem Verbandstag legen wir Ihnen die Abrechnungen der Jahre 2010 und 2011 sowie den ersten Haushaltsentwurf vor.

Derzeit hat der DVET e.V. (Stand 1. Mai 2012):

Fördernde Mitglieder (= Einzelpersonen):	51
Ordentliche Mitglieder (= Vereine):	14



G+V 2010

1.1.2010 - 31.12.2010

Einnahmen

Gebühren (TopTurnier u.ä.)	20.00
Mitgliedsbeiträge Fördermitglieder	329.00
Mitgliedsbeiträge Ordentliche Mitglieder	482.10
Summe	831.10

Ausgaben

Bankgebühren	2.50
Gebühren Notar & Gerichtskasse	173.07
TopTurnier	52.00
Summe	227.57

Ergebnis 2010 603.53

G+V 2011

1.1.2011 - 31.12.2011

Einnahmen:

Gebühren	6.00	Euro
Gebühren (TopTurnier u.ä.)	20.00	Euro
Mitgliedsbeiträge Fördermitglieder	541.00	Euro
Mitgliedsbeiträge Ordentliche Mitglieder	785.60	Euro
Summe	1352.60	Euro

Ausgaben:

Bank Gebühren	49.00	Euro
Deutsche Meisterschaft	263.27	Euro
Druckkosten	71.88	Euro
Mitgliedsbeiträge Verbände	130.00	Euro
Software	57.00	Euro
Summe	571.15	Euro

Ergebnis 781.45 Euro

Stephan Draganis

1. Beisitzer und kommissarischer Kassenwart des DVET e.V.



Bericht der Pressewartin

über die Aktivitäten 2011/2012:

- Eintragung des DVET auf der DTV-Homepage in das Register "Organisationen des DTV"

- Entwicklung des DVET Flyers

- 7 Presseberichte im Tanzspiegel:
 - GrandPrix2011 Düsseldorf (Regionalteil)
 - PinkJukeBox Trophy 2012 London (soll: Mantelteil, ist: Regionalteil)
 - DM 2011 Dortmund (Mantelteil)
 - Kölner Sportlerehrung 2010/2011 (Regionalteil, Dörte Lange)
 - EuroGames 2011 Rotterdam (geplant Mantelteil: der Artikel ist in der Redaktion verloren gegangen, somit nur Erscheinen im Regionalteil von Dennis Bölk)
 - GrandPrix 2012 Düsseldorf (Regionalteil)
 - PinkJukeBox Trophy 2012 London (soll: Mantelteil, ist: Regionalteil)

- für die DM 2012 Dresden gibt es eine (nicht garantierte) Zusage für einen Artikel im Mantelteil des Tanzspiegels

Maja Frische

Pressewartin des DVET e.V.



Bericht des Beisitzers Detlev Müller

Lt. Geschäftsverteilungsplan des DVET obliegen mir die satzungsgemäßen Aufgaben eines Beisitzers bzw. durch das Präsidium festgelegte Einzelaufgaben sowie die gesamte Lehre und Ausbildung im DVET. Zum Thema Lehre und Ausbildung ist bis dato noch kein Grobkonzept erstellt worden. Dieses obliegt zurzeit den Präsidiumsmitgliedern Holger Wenzel und Thorsten Reulen und wird in der nächsten Amtsperiode eine Aufgabe des neuen Präsidiums werden.

Meine Hauptaufgabe in der letzten Periode war die unregelmäßige Erstellung des Newsletters, der an alle DVET-Mitglieder ging und über Neuigkeiten, Geschehnisse und weitere Entwicklungen im Equality-Tanzsport in Deutschland und auch darüber hinaus berichtete. Neben dieser Aufgabe habe ich mich an allen zu treffenden Entscheidungen beteiligt und hoffe, dieses nach besten Wissen und Gewissen im Sinne des Verbandes getan zu haben.

Ich möchte diesen Tätigkeitsbericht gern dazu nutzen, meine Zeit im Präsidium des DVET zu reflektieren:

Als ehemaliger, aktiver Tänzer im Equality-Tanzsport war mir die Gründung eines nationalen Verbandes von jeher sehr wichtig und ich hielt sie für sehr notwendig. Durch unsere sehr heterogene Struktur mit Einzelpaaren (ohne Anbindung an irgendwelche Clubs, DTV-Vereine oder Tanzschulen), Tänzern in DTV-Clubs, Tänzern in eigenen Equality-Vereinen usw. war unser Auftritt nach außen gegenüber nationalen Verbänden, internationalen Vereinigungen und der Öffentlichkeit sehr unklar und dadurch ergaben sich auch keine klaren Standards für unser Equality-Tanzen. Deshalb war ich sehr froh, dass sich 2008 bei der DM in München ein deutscher Equality-Verband gründete und ich war sofort als Mitglied dabei. Aller Anfang ist schwer und gerade durch unsere Heterogenität waren die ersten Schritte etwas holprig.

Als sich dann 2009 eine Krise im Präsidium abzeichnete, war es mir wichtig, dass die Idee und das Engagement nicht verloren gingen und habe mich aktiv an einer Lösung der Differenzen beteiligt. Seit Frankfurt war ich danach kommissarisch im Präsidium tätig. Zum Verbandstag 2010 in Hannover wurde ich dann offiziell als Beisitzer in das Präsidium gewählt.

Meiner Meinung nach sind wir seit Gründung des Verbandes viele wichtige Schritte in unserer gemeinsamen Sache voran gekommen: Wir sind der einzige Equality-Verband auf der Welt, der Mitglied im nationalen Tanzsportverband und damit auch im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist, wir haben einheitliche Turnierregeln, die einen geregelten Ablauf unserer Turniere absichern, wir haben eine Stimme nach außen (wohin auch immer), wir unterhalten gute Kontakte zu anderen Verbänden in der Welt (z.B. ESSDA, ETVÖ), wir werden in Zukunft auch in Sachen Lehre und Ausbildung eng mit dem DTV zusammenarbeiten und dort weitere Möglichkeiten für unsere Mitglieder erreichen.

Ich erinnere mich noch ungern an frühere Zeiten, als ich noch um meine Wertungsrichter-Lizenz bangen musste, weil ich in den 90er-Jahren mehrere Male die Turniere in Bielefeld gewertet habe, die Diskussionen, ob ein Tänzer, der im DTV tanzt nicht auch bei unseren Turnieren tanzen durfte, Meldungen von Equality-Tänzern, die nicht in Vereinen oder



Tanzschulen aufgenommen wurden, bzw. sogar heraus geschmissen wurden. Diese Zeiten sind glücklicherweise nun größtenteils vorbei! Und das können wir uns zum Teil auch auf die Fahne schreiben. Durch unendliche Diskussionen und einfach unser professionelles Vorleben, dass es unseren Tanzsport auf der mannigfaltigen Landkarte des Tanzens auch geben muss, ist das derzeitige gute Ergebnis erreicht worden. Es gibt aber auch noch viel zu tun!

Für mich allerdings werden sich in Zukunft „schweren Herzens“ die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des DVET verringern. Ich habe mich entschlossen, für die nächste Amtszeit nicht wieder zur Verfügung zu stehen. Durch meine eigene Tanzsportaktivität seit 2009 nun wieder im DTV, meine Wertungsrichter-Tätigkeit, einer Fernbeziehung und einem kleinen Nebenjob ;-) bleibt mir zu wenig Zeit, um die Tätigkeit im DVET-Präsidium so auszufüllen, wie es meinen Ansprüchen entsprechen würde.

Ich wünsche meinen bisherigen Kollegen und zukünftigen Präsidiumsmitgliedern alles Gute und jederzeit einen guten Griff in der Ausübung ihrer Aufgaben für die Interessen des Equality-Tanzsports und der Gesamtheit der deutschen Equality-Tänzer. Weiterhin wünsche ich mir, dass sich viel mehr Menschen aus unserem Tanzsport sich an dieser Aufgabe beteiligen. Man muss ja nicht gleich eine Präsidiumsposition übernehmen. Werdet Mitglied im DVET (sofern Ihr es noch nicht seid), beteiligt Euch aktiv, löchert das Präsidium, mischt Euch ein, diskutiert und sagt Eure Meinung! Nur so ist man und bleibt man eine stetig lernende und immer aktive Vereinigung, die möglichst von vielen getragen wird und dann auch das Beste für möglichst Alle herausholt.

Das finde ich, sind gute Gründe den Verband zu unterstützen und das werde ich auch in Zukunft auch außerhalb des Präsidiums tun.

Detlev Müller

Beisitzer des DVET e.V.

Kassenbericht für DETV

Die Kasse wurde von uns, Gabi Braunmüller und Gabi Dietmann, am 24.03.2012 für das 2., 3., 4. Quartal 2010 und das Jahr 2011 geordnet, sortiert und geprüft.

Die Buchhaltung wurde nicht ordnungsgemäß übergeben, da die Belege teilweise unsortiert zur Verfügung gestellt wurden und der letzte Kontoauszug von 2011 fehlte.

Die Unterlagen wurden bis auf den fehlenden Kontoauszug, der durch die Finanztransaktionsliste nachvollzogen werden konnte, vollständig abgegeben. Eine Kopie des fehlenden Kontoauszugs wurde nach Aufforderung nachgereicht.

Eine Einnahmen-Überschuß-Rechnung wurde durch uns Kassenprüfer nachträglich erstellt und beigelegt. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge waren korrekt, Überweisungen waren mit Rechnungen ordnungsgemäß belegt.

Folgende 3 Mitgliedsbeitrags-Forderungen vom 17.09.2010 konnten wir nicht zuordnen: Sandra Hartl, Barbara Koch und Theodor Konstantin Soldates.

Generell sollten gestellte Forderungen in Form von Bearbeitungsgebühren gemäß Nr. 2.4 der Finanzordnung auch eingezogen werden.

Fazit:

Die Buchführung sollte zukünftig vollständig zur Kassenprüfung übergeben werden. Die Handhabung der Bearbeitungsgebühren sollte einheitlich vollzogen werden. Gestellte Forderungen sollten auch tatsächlich bezahlt werden.


Ansonsten gab es nichts zu beanstanden.

Wir empfehlen der Mitgliederversammlung den Kassenwart für die Jahre 2010 und 2011 zu entlasten.

Gerne stellen wir uns, Gabi Braunmüller und Gabi Dietmann, für eine Wiederwahl als Kassenprüfer zur Verfügung.

München, den 23.03.2012


Gabi Braunmüller


Gabi Dietmann

Vorschlag zur Satzungsänderung des DVET e.V. beim 2. ordentlichen Verbandstag am 17. Mai 2012 in Dresden

Synopse aus aktueller Satzung und Satzungsentwurf

Nr.	aktuell gültige Satzung in der Fassung vom 14. Mai 2010	Satzungsentwurf vom 17. Mai 2012	Hinweise
1	<p style="text-align: center;">Satzung des Deutschen Verbandes für Equality-Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (- DVET -)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Deutschen Verbandes für Equality-Tanzsport e. V. (- DVET -)</p>	<p><i>hat der gestrichene Zusatz „in der Bundesrepublik Deutschland“ irgendeinen tieferen Sinn?? Ansonsten ist eine Namensänderung möglich wie jede andere Satzungsänderung.</i></p>
2	<p>beschlossen bei der Gründungsversammlung am 2. Mai 2008, geändert durch die wiederaufgenommene Gründungsversammlung am 6. Juli 2008 in Wuppertal und vom Verbandstag am 14. Mai 2010 in Hannover.</p>	<p>beschlossen bei der Gründungsversammlung am 2. Mai 2008, geändert durch die wiederaufgenommene Gründungsversammlung am 6. Juli 2008 in Wuppertal, geändert vom Verbandstag am 14. Mai 2010 in Hannover und vom Verbandstag am 17. Mai 2012 in Dresden.</p>	
3	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines</p> <p>Der Verband führt den Namen</p> <p>Deutscher Verband für Equality-Tanzsport in der Bundesrepublik Deutschland e. V.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Allgemeines</p> <p>Der Verband führt den Namen</p> <p>Deutscher Verband für Equality-Tanzsport e. V. (DVET)</p>	<p>s. Nr. 1</p>
4	<p>Er ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.</p> <p>Sitz des Verbandes und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DVET, ist Köln.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.</p> <p>Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Antidiskriminierung sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner</p>	<p>Er ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.</p> <p>Sitz des Verbandes und Gerichtsstand für alle das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern, auch nach deren Ausscheiden aus dem DVET, ist Köln.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.</p> <p>Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Antidiskriminierung sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau, auch bei der Besetzung von Ämtern. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner</p>	<p style="text-align: right;"><i>vom DOSB empfohlener</i></p>

	Behinderung benachteiligt werden.	Behinderung benachteiligt werden. Der DVET verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.	<i>Passus, der so auch in die neue DTV-Satzung hinein soll.</i>
5	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des DVET ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Equality-Tanzsport unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung zu pflegen, ihn zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, 2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und dessen Mitgliederorganisationen sowie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Öffentlichkeit zu vertreten, 3. den deutschen Equality-Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten. <p>Der Verband verwirklicht diese Satzungszwecke insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, 2. die Veranstaltung, Koordinierung und Unterstützung von Turnieren, insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften („Internationale Offene Deutsche Meisterschaften für Frauen- und Männerpaare in den Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen“) und internationaler Meisterschaften, 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Equality-Tanzsport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Equality-Tanzsport, 4. die Zusammenarbeit mit dem internationalen Equality-Tanzsportverband ESSDA sowie den Equality-Tanzsportverbänden des Auslandes sowie durch 5. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Zweck des DVET ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Equality-Tanzsport unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung zu pflegen, ihn zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren, 2. die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und dessen Mitgliederorganisationen sowie in der Bundesrepublik Deutschland und in der Öffentlichkeit zu vertreten, 3. den deutschen Equality-Tanzsport in seinen internationalen Angelegenheiten zu vertreten. <p>Der Verband verwirklicht diese Satzungszwecke insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, 2. die Veranstaltung, Koordinierung und Unterstützung von Turnieren, insbesondere der offiziellen nationalen Meisterschaften („Internationale Offene Deutsche Meisterschaften für Frauen- und Männerpaare in den Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen“) und internationaler Meisterschaften, 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Equality-Tanzsport und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für den Equality-Tanzsport, 4. die Zusammenarbeit mit dem internationalen Equality-Tanzsportverband ESSDA (European Same-Sex Dance Association) sowie den Equality-Tanzsportverbänden des Auslandes sowie durch 5. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. 	<p><i>nur Erläuterung der Abkürzung → keine Änderung des Zwecks des Verbands</i></p>
6	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit</p> <p>Der DVET strebt die ordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) an. Der DVET kann Mitglied in weiteren Sportverbänden sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit</p> <p>Der DVET ist Mitglied der ESSDA und des Deutschen Tanzsportverbands e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Der DVET kann Mitglied in weiteren Sportverbänden sein.</p>	

	<p>Der DVET ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVET. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DVET fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Der DVET ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVET. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des DVET fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</p>	
7	<p style="text-align: center;">§ 4 Ordnungen</p> <p>Der DVET hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandsschiedsgerichtsordnung 2. Finanzordnung <p>Der Vorstandstag kann die Errichtung weiterer Ordnungen beschließen. Der Vorstandstag beschließt in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ordnungen</p> <p>Der DVET hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Verbandsschiedsgerichtsordnung 4. Finanzordnung <p>Der Vorstandstag kann die Errichtung weiterer Ordnungen beschließen. Der Vorstandstag beschließt in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.</p>	
8	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitglieder</p> <p>Dem DVET gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, deren Vereinsangebot sich ausschließlich oder neben anderen Zielen der Förderung und Pflege des Equality-Tanzsports widmet und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem DVET zu melden. Die Satzungen der Vereine dürfen der Satzung des DVET nicht widersprechen.</p> <p>Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen, die die Ziele des DVET fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben. Diese müssen keinem Verein angehören. Sie müssen indes – sofern es sich um juristische Personen oder Zusammenschlüsse handelt – einen geeigneten Nachweis über die Anzahl der im Vorstandstag zu vertretenden Einzelpersonen führen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Equality-Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Vorstandstag hierzu ernannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitglieder</p> <p>Dem DVET gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.</p> <p>Ordentliche Mitglieder sind die rechtsfähigen Vereine oder Abteilungen rechtsfähiger Vereine, deren Vereinsangebot sich ausschließlich oder neben anderen Zielen der Förderung und Pflege des Equality-Tanzsports widmet und deren Satzung den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entspricht. Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 59 AO gegeben sind, ist zu führen. Ein Wegfall dieser Voraussetzungen hat der Verein unverzüglich dem DVET zu melden. Die Satzungen der Vereine dürfen der Satzung des DVET nicht widersprechen.</p> <p>Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen, die die Ziele des DVET fördern wollen, ohne eine andere Form der Mitgliedschaft anzustreben. Diese müssen keinem Verein angehören.</p> <p>Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Equality-Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und die vom Vorstandstag hierzu ernannt werden.</p>	<p><i>aus Praktikabilitätsgründen zukünftig feste Stimmzahl für Tanzschulen u.ä. Mitglieder.</i></p>

9	<p style="text-align: center;">§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu stellen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so soll dieser begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu stellen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so soll dieser begründet werden. Der Antragsteller hat das Recht, den Aufnahmeantrag dem nächsten Verbandstag vorzulegen, der endgültig entscheidet.</p>	
10	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung des Verbands oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins bzw. der juristischen Person.</p> <p>Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium den sofortigen Ausschluss beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Die Präsidiumsentscheidung ist auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch das Verbandsschiedsgericht zu überprüfen und ebenfalls auf Antrag des Ausgeschlossenen durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen. Nimmt der Ausgeschlossene sein Antragsrecht auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nicht wahr, verwirkt er das Antragsrecht auf Entscheidung durch den nächsten Verbandstag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen 1 Monats nach Zugang der 2. Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Auflösung des Verbands oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins bzw. der juristischen Person.</p> <p>Ein Mitglied kann schriftlich seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium den sofortigen Ausschluss beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Die Präsidiumsentscheidung ist auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch das Verbandsschiedsgericht zu überprüfen und ebenfalls auf Antrag des Ausgeschlossenen durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen. Nimmt der Ausgeschlossene sein Antragsrecht auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nicht wahr, verwirkt er das Antragsrecht auf Entscheidung durch den nächsten Verbandstag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht binnen 1 Monats nach Zugang der 2. Mahnung ausgleicht, endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf.</p>	
11	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) auf Sitz, Stimme und Antragstellung auf dem Verbandstag, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben, b.) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DVET berührt werden, c.) auf Nutzungen der Einrichtungen und Leistungen des DVET und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks das Recht</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) auf Sitz, Stimme und Antragstellung auf dem Verbandstag, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben, b.) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des DVET berührt werden, c.) auf Nutzungen der Einrichtungen und Leistungen des DVET und auf Beratung in Fragen der Verwaltung, 	

	<p>der Organisation und der sporttechnischen Einrichtung,</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, b.) die Satzung und die Ordnungen des DVET zu befolgen und zu vollziehen, c.) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DVET zu befolgen und zu vollziehen, d.) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DVET einzusetzen, e.) sich nicht unsportlich zu verhalten, f.) nicht das Ansehen des DVET zu schädigen, g.) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten h.) sofern es sich nicht um Einzelmitglieder selbst handelt, die Anzahl ihrer Einzelmitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem DVET zu melden. <p>3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DVET ergeben, können zwischen ihnen und dem DVET vertraglich vereinbart werden.</p>	<p>der Organisation und der sporttechnischen Einrichtung,</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a.) die in der Finanzordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten, b.) die Satzung und die Ordnungen des DVET zu befolgen und zu vollziehen, c.) die sie betreffenden Beschlüsse der Organe des DVET zu befolgen und zu vollziehen, d.) sich für die satzungsgemäßen Bestrebungen und Interessen des DVET einzusetzen, e.) sich nicht unsportlich zu verhalten, f.) nicht das Ansehen des DVET zu schädigen, g.) ihre Einzelmitglieder zu entsprechendem Verhalten anzuhalten und h.) sofern es sich um ordentliche Mitglieder handelt, die Anzahl ihrer Einzelmitglieder gem. § 10 Abs. 6 zum Stichtag 1. Januar bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem DVET zu melden. <p>3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, die sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des DVET ergeben, können zwischen ihnen und dem DVET vertraglich vereinbart werden.</p>	
12	<p style="text-align: center;">§ 9 Organe</p> <p>Organe des DVET sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. das Präsidium <p>Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Organe</p> <p>Organe des DVET sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. das Präsidium <p>Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Sie können jederzeit abberufen werden. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Präsidiums.</p>	
13	<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandstag</p> <p>Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, 2. den Delegierten der fördernden Mitglieder 3. den fördernden Einzelmitgliedern, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Verbandstag</p> <p>Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, 2. den Delegierten der fördernden Mitglieder 3. den fördernden Einzelmitgliedern, 	

	<p>4. den Mitgliedern des Präsidiums, 5. den Ehrenmitgliedern und 6. den Mitgliedern der Verbandstagsleitung.</p> <p>Der ordentliche Verbandstag findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Endziffer innerhalb der ersten Jahreshälfte, möglichst zeit- und ortsnah zu den nationalen Meisterschaften, statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und fördernden Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen.</p> <p>Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, per Telefaxbenachrichtigung oder per Emailbenachrichtigung und auf der Homepage des DVET mindestens 1 Monat vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind.</p>	<p>4. den Mitgliedern des Präsidiums, 5. den Ehrenmitgliedern und 6. den Mitgliedern der Verbandstagsleitung.</p> <p>Der ordentliche Verbandstag findet in jedem Kalenderjahr mit gerader Endziffer innerhalb der ersten Jahreshälfte, möglichst zeit- und ortsnah zu den nationalen Meisterschaften, statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und fördernden Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums einzuberufen.</p> <p>Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, per Telefaxbenachrichtigung oder per Emailbenachrichtigung und auf der Homepage des DVET mindestens 1 Monat vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind.</p>	
14	<p>Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <p>a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; ordentliche Mitglieder ohne Equality-Mitglieder eine Stimme, b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme,</p>	<p>Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <p>a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; die Anzahl der Stimmen ist auf maximal 10 Stimmen begrenzt; ordentliche Mitglieder ohne Equality-Mitglieder haben eine Stimme, b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme,</p>	<p><i>der Jahresbeitrag wird lt. Nr. 2.2 unserer Finanzordnung bei 24 Einzelmitgliedern gedeckelt. Vorschlag: Deckelung der Stimmenzahl bei 50 Einzelmitgliedern, um hier eine annähernd vergleichbare Lösung zu haben.</i></p>
15	<p>c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; solche ohne Equality-Mitglieder eine Stimme, d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</p> <p>Stichtag zur Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der dem Verbandstag vorangehende 1. Januar. Als Equality-Mitglieder im Sinne</p>	<p>c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, je drei Stimmen, d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.</p> <p>Stichtag zur Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der dem Verbandstag vorangehende 1. Januar. Als Equality-Mitglieder im Sinne der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen,</p>	<p><i>da Tanzschulen keine festen Mitglieder haben, soll die Mitgliedermeldung für solche „fördernden Mitglieder“ zukünftig entfallen → feste Stimmenzahl und fester Beitragsatz</i></p>

	<p>der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).</p> <p>Ein Mitglied, das nach dem 1. Januar und vor dem Termin des Verbandstags in den DVET aufgenommen wird, hat beim Verbandstag eine Stimme.</p> <p>Ein Mitglied, das dem DVET bereits am 1. Januar angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31. Januar an den DVET gemeldet hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.</p> <p>Sofern es sich nicht um Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder des Präsidiums handelt, wird das Stimmrecht durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.</p>	<p>Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).</p> <p>Ein Mitglied, das nach dem 1. Januar und vor dem Termin des Verbandstags in den DVET aufgenommen wird, hat beim Verbandstag eine Stimme.</p> <p>Ein Mitglied, das dem DVET bereits am 1. Januar angehört und die Zahl seiner Einzelmitglieder nicht bis zum 31. Januar an den DVET gemeldet hat, hat in diesem Jahr kein Stimmrecht.</p> <p>Sofern es sich nicht um Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder des Präsidiums handelt, wird das Stimmrecht durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.</p>	
16	<p>Ein Delegierter kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Equality-Mitgliedern seines Vereins, seiner Abteilung bzw. seiner Institution wahrnehmen.</p>	<p>Ein Delegierter kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Equality-Mitgliedern seines Vereins, seiner Abteilung bzw. seiner Institution wahrnehmen.</p>	<p><i>man kann die bestehende Satzung so lesen, dass jeder Delegierte Mitglied in dem Verein sein muss, den er vertritt („seines Vereins“). Ist das rechtlich haltbar? Falls nicht, sollten wir die Formulierung „seines Vereins“ ersetzen.</i></p>
17		<p>Der Delegierte muss dem Verein, der Abteilung bzw. der Institution, den bzw. die er vertritt, selbst angehören. Abweichend hiervon kann ein ordentliches Mitglied bzw. eine Institution seine Stimmen auch auf den Delegierten eines anderen ordentlichen Mitglieds bzw. einer Institution, ein förderndes Einzelmitglied, ein Ehrenmitglied oder ein Mitglied des Präsidiums übertragen. Im Fall der Stimmübertragung kann ein Delegierter maximal 50 Stimmen auf sich vereinen.</p>	<p><i>Anliegen dieses Vorschlags ist, dass Vereine, die nicht selbst beim Verbandstag anwesend sein können, ihre Stimmen auch auf andere Personen übertragen können, dass aber gleichzeitig keine unbegrenzte Stimmkumulation stattfinden soll. Hat jemand eine bessere Lösung?</i></p>
18	<p>Fördernde Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen.</p>	<p>Fördernde Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen. Eine natürliche Person darf allerdings maximal 50 Stimmen auf sich</p>	<p><i>muss die „andere natürliche Person“ DVET-Mitglied sein?</i></p>

		vereinen.	
19	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.</p> <p>Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahl für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.</p> <p>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen zweier Monate den Mitgliedern zuzusenden ist.</p> <p>Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Wahl des Präsidiums, b.) Entlastung des Präsidiums, c.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, d.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung, e.) Beschluss über den Haushaltsrahmenplan und den Haushaltsplan, 	<p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.</p> <p>Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt, kann durch offene Abstimmung gewählt werden. Die Wahl für mehrere Ämter können in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Stimmberechtigter Einwendungen erhebt.</p> <p>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich dann Stimmengleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und binnen zweier Monate den Mitgliedern zuzusenden ist.</p> <p>Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) Wahl des Präsidiums, b.) Entlastung des Präsidiums, c.) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, d.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung, e.) Beschluss über den Haushaltsrahmenplan und den Haushaltsplan, 	

	<p>f.) Festlegung der Verbandsbeiträge, g.) Wahl der Kassenprüfer, h.) Wahl des Verbandsschiedsgerichts, i.) Satzungsänderungen, j.) Aufstellung und Änderung von Ordnungen des Verbandes</p> <p>Im Übrigen obliegen dem Verbandstag alle Aufgaben, für welche er sich selbst für zuständig erklärt – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.</p>	<p>f.) Festlegung der Verbandsbeiträge, g.) Wahl der Kassenprüfer, h.) Wahl des Verbandsschiedsgerichts, i.) Satzungsänderungen, j.) Aufstellung und Änderung von Ordnungen des Verbandes</p> <p>Im Übrigen obliegen dem Verbandstag alle Aufgaben, für welche er sich selbst für zuständig erklärt – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.</p>	
20	<p style="text-align: center;">§ 11 Verbandstagsleitung</p> <p>Die Verbandstagsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die von jedem ordentlichen Verbandstag nach den Grundsätzen des § 10 gewählt werden.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder eines Organs des Verbandes – außer dem Verbandstag selbst – sein.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben gegenüber dem Präsidium das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Präsidiums berechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verbandstagsleitung</p> <p>Die Verbandstagsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die von jedem ordentlichen Verbandstag nach den Grundsätzen des § 10 gewählt werden.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandstagsleitung dürfen nicht Mitglieder eines Organs des Verbandes – außer dem Verbandstag selbst – sein.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandstagsleitung haben gegenüber dem Präsidium das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über die Gegenstände der Tagesordnung des bevorstehenden Verbandstags. Sie sind zur Teilnahme an der den Verbandstag vorbereitenden Besprechung des Präsidiums berechtigt.</p>	
21	<p style="text-align: center;">§ 12 Präsidium</p> <p>Das Präsidium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Präsidenten 2. dem Vizepräsidenten 3. dem Kassenwart 4. dem 1. Beisitzer 5. dem Sportwart 6. dem Pressewart und bis zu drei weiteren Beisitzern. <p>Im Präsidium sollen Präsident und Vizepräsident verschiedengeschlechtlich sein.</p> <p>Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Präsidium</p> <p>Das Präsidium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Präsidenten 2. dem Vizepräsidenten 3. dem Schatzmeister 4. dem 1. Beisitzer 5. dem Sportdirektor 6. dem Pressesprecher und bis zu drei weiteren Beisitzern. <p>Im Präsidium sollen Präsident und Vizepräsident verschiedengeschlechtlich sein.</p> <p>Das Präsidium regelt durch Geschäftsverteilung die Wahrnehmung der Aufgaben im Einzelnen.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.</p>	<p><i>klingt irgendwie besser, als die jetzigen soundso-warte, oder?</i></p>
22	<p>Für die Wirksamkeit von rechtlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.</p>	<p>Für die Wirksamkeit von rechtlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.</p>	

	<p>Der Verbandstag kann beschließen, dass den grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern entstehende Auslagen ersetzt werden sowie in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Beschlussfassung ist in die Finanzordnung zu übernehmen. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder wird – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.</p> <p>Jeder ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtstätigkeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zum nächsten Verbandstag ergänzen.</p> <p>Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Entsprechendes gilt für Präsidiumssitzungen per Telefonkonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es gelten lediglich die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Stimmenthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Emailumlaufverfahren gefasst werden, soweit alle Mitglieder des Präsidiums in die Beschlussfassung einbezogen werden.</p> <p>Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und möglichst innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist.</p> <p>Das Präsidium erstellt die Entwürfe des Haushaltsrahmenplanes und der jeweiligen Haushaltspläne, über die der Verbandstag entscheidet.</p>	<p>Der Verbandstag kann beschließen, dass den grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitgliedern entstehende Auslagen ersetzt werden sowie in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Beschlussfassung ist in die Finanzordnung zu übernehmen. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder wird – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>Das Präsidium wird vom Verbandstag gewählt.</p> <p>Jeder ordentliche Verbandstag hat eine Neuwahl vorzunehmen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder der Verbandstag das Präsidium oder einzelne Mitglieder desselben abberuft. Nimmt der Gewählte die Wahl an, endet damit die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtstätigkeit kann sich das Präsidium durch Zuwahl bis zum nächsten Verbandstag ergänzen.</p> <p>Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Präsidiums.</p> <p>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Entsprechendes gilt für Präsidiumssitzungen per Telefonkonferenz. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Es gelten lediglich die abgegebenen gültigen Stimmen ohne Stimmenthaltungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Emailumlaufverfahren gefasst werden, soweit alle Mitglieder des Präsidiums in die Beschlussfassung einbezogen werden.</p> <p>Über jede Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die möglichst innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Präsidiums zuzusenden ist. Über die Annahme des Protokolls bzw. über Änderungen beschließt das Präsidium in seiner nächsten Sitzung oder per Umlaufbeschluss.</p> <p>Das Präsidium erstellt die Entwürfe des Haushaltsrahmenplanes und der jeweiligen Haushaltspläne, über die der Verbandstag entscheidet.</p>	<p><i>Anpassung der Satzung an die geübte Praxis.</i></p>
23	<p align="center">§ 13 Beiträge, Gebühren</p> <p>Ordentliche und fördernde Mitglieder sind als Einzelmitglieder oder aufgrund der Anzahl der gemeldeten Einzelmitglieder beitragspflichtig.</p>	<p align="center">§ 13 Beiträge, Gebühren</p> <p>Ordentliche und fördernde Mitglieder sind als Einzelmitglieder oder aufgrund der Anzahl der gemeldeten Einzelmitglieder beitragspflichtig.</p>	

	<p>Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt und in der Finanzordnung des Verbandes festgeschrieben. Die Finanzordnung des Verbandes selbst ist nicht Gegenstand der Satzung.</p> <p>Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes werden vom Präsidium festgelegt.</p>	<p>Der Beitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt und in der Finanzordnung des Verbandes festgeschrieben. Die Finanzordnung des Verbandes selbst ist nicht Gegenstand der Satzung.</p> <p>Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes werden vom Präsidium festgelegt.</p>	
24	<p style="text-align: center;">§ 14 Ehrungen</p> <p>Der Verbandstag kann auf Antrag Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ehrungen</p> <p>Der Verbandstag kann auf Antrag Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenmitgliedschaft, der Ehrenvorsitz sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze.</p>	
25	<p style="text-align: center;">§ 15 Strafen</p> <p>Das Präsidium kann wegen satzungswidrigem und verbandsschädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:</p> <p>a.) Verwarnungen, b.) zeitliche Ausschlüsse von sportlichen Veranstaltungen, die der Verband veranstaltet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Strafen</p> <p>Das Präsidium kann wegen satzungswidrigem und verbandsschädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:</p> <p>a.) Verwarnungen, b.) zeitliche Ausschlüsse von sportlichen Veranstaltungen, die der Verband veranstaltet.</p>	
26	<p style="text-align: center;">§ 16 Kassenprüfer</p> <p>Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die Einblick in die Kassenführung des DVET haben. Die Kassenprüfer dürfen im Präsidium kein Amt bekleiden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag in Form eines Rechnungsprüfungsberichtes bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kassenprüfer</p> <p>Jeder ordentliche Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer, die Einblick in die Kassenführung des DVET haben. Die Kassenprüfer dürfen im Präsidium kein Amt bekleiden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Verbandstag in Form eines Rechnungsprüfungsberichtes bekannt zu geben.</p>	
27	<p style="text-align: center;">§ 17 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.</p> <p>Das vom Verbandstag zu wählende Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Für die vorgenannten Personen wählt der Verbandstag für Fälle der Verhinderung oder der Befangenheit auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch das Verbandsschiedsgericht. Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.</p> <p>Das vom Verbandstag zu wählende Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei Beisitzern. Für die vorgenannten Personen wählt der Verbandstag für Fälle der Verhinderung oder der Befangenheit auch</p>	

	jeweils ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder im Verbandsschiedsgericht dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.	jeweils ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder im Verbandsschiedsgericht dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.	
28	<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des DVET kann der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn mindestens 2/3 der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>Bei Auflösung des DVET oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Equality-Tanzsports zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung des Verbandes</p> <p>Über die Auflösung des DVET kann der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn mindestens 2/3 der möglichen Stimmen vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann zu demselben Zweck erneut ein Verbandstag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließen kann. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>Bei Auflösung des DVET oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Equality-Tanzsports zu verwenden hat.</p>	
29	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.</p>	

Vorschlag zur Änderung der Finanzordnung des DVET e.V. beim 2. ordentlichen Verbandstag am 17. Mai 2012 in Dresden

Synopse aus aktueller Finanzordnung und Entwurf der Finanzordnung

Nr.	aktuell gültige Finanzordnung in der Fassung vom 14. Mai 2010	Entwurf der Finanzordnung vom 17. Mai 2012	Hinweise
1	Finanzordnung des DVET	Finanzordnung des DVET e.V.	
2		<i>in der geänderten Fassung vom 17. Mai 2012</i>	
3	<p>1. Grundsatz</p> <p>1.1. Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes.</p> <p>1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Verbandes zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.</p> <p>1.3. Als Equality-Mitglieder im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).</p>	<p>1. Grundsatz</p> <p>1.1. Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes.</p> <p>1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Verbandes zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.</p> <p>1.3. Als Equality-Mitglieder im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).</p>	
4	<p>2. Verbandsbeiträge</p> <p>2.1 Die für den Verbandszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. Gebühren gem. § 13 der Satzung) aufgebracht.</p>	<p>2. Verbandsbeiträge</p> <p>2.1 Die für den Verbandszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. Gebühren gem. § 13 der Satzung) aufgebracht.</p>	
5	<p>2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für</p> <p><u>Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Vereine zuzüglich für jedes ihrer Equality-Mitglieder/innen insgesamt maximal 112,00 Euro - Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV (aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung) 50,00 Euro <p><i>(wenn Beitritt des DVET in den DTV erfolgt ist)</i></p>	<p>2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für</p> <p><u>Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Vereine zuzüglich für jedes ihrer Equality-Mitglieder/innen insgesamt maximal 112,00 Euro - Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV (aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung) 50,00 Euro 	<p><i>wenn es dabei bleibt, zahlen große Vereine für max. 24 Einzelmitglieder einen Beitrag von je 4,20€. Daher sollte sich eine adäquate Form der Deckelung auch bei der Stimmzahl im Verbandstag widerspiegeln. (s. Änderungsvorschlag zu § 10 der Satzung)</i></p>

6	<p><u>Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürlich Personen <ul style="list-style-type: none"> o bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6,00 Euro o ab dem 18. Lebensjahr 12,00 Euro - juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen z.B. Tanzschulen 25,00 Euro 	<p><u>Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürlich Personen <ul style="list-style-type: none"> o bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6,00 Euro o ab dem 18. Lebensjahr 12,00 Euro - juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen z.B. Tanzschulen 25,00 Euro <p>Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV (aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung) 50,00 Euro</p>	<p><i>Das sind für Tanzschulen die alten 25 Euro plus 50 Euro, die der DVET für solche Institutionen an den DTV abführen muss</i></p>
7	<p>2.3 Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Zahlungspflicht befreit.</p> <p>2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1,00 Euro. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>2.3 Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Zahlungspflicht befreit.</p> <p>2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1,00 Euro. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.</p>	
8		<p>2.5 Sofern ein Mitglied seiner Pflicht nach § 8 Nr. 2. h) der DVET-Satzung nicht fristgemäß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nachkommt oder sofern berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen, so ist der Schatzmeister des DVET verpflichtet, die Anzahl der Einzelmitglieder nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn dem DVET innerhalb von 6 Wochen die Mitgliedermeldung vorgelegt wird.</p>	<p><i>falls § 12 der Satzung nicht entsprechend geändert wird, müsste hier "Kassenwart" (= alte Fassung) anstelle von „Schatzmeister“ stehen</i></p>
9	<p>2.5 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Verbandsbetriebes nötig ist, kann das Präsidium mit Zustimmung einem (außerordentlichen) Verbandstag eine Umlage festsetzen.</p>	<p>2.6 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Verbandsbetriebes nötig ist, kann das Präsidium mit Zustimmung einem (außerordentlichen) Verbandstag eine Umlage festsetzen.</p>	
10	<p>3. Haushalt</p> <p>3.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr</p> <p>3.2 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen</p> <p>3.3 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.</p>	<p>3. Haushalt</p> <p>3.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr</p> <p>3.2 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen</p> <p>3.3 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.</p>	

	3.4	Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.	3.4	Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.	
11	4.	Zahlungsverkehr	4.	Zahlungsverkehr	s. Nr. 8
	4.1	Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.	4.1	Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.	
	4.2	Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.	4.2	Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.	
	4.3	Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.	4.3	Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.	
	4.4	Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.	4.4	Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.	
12	5.	Kassen-/Bankvollmacht	5.	Kassen-/Bankvollmacht	s. Nr. 8
	5.1	Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der/die Kassenwart/in bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.	5.1	Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.	
	5.2.	Der/die Kassenwart/in erhält über die bestehenden Bankkonten des Verbandes Einzelvollmacht.	5.2.	Der Schatzmeister erhält über die bestehenden Bankkonten des Verbandes Einzelvollmacht.	
13	6.	Kassenprüfung	6.	Kassenprüfung	s. Nr. 8
	6.1	Die von der Verbandsversammlung nach § 16 der Satzung gewählten Kassenprüfer/innen sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem/der Präsidenten/Präsidentin über das Ergebnis schriftlich berichten. Der/die Kassenwart/in hat den Kassenprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.	6.1	Die von der Verbandsversammlung nach § 16 der Satzung gewählten Kassenprüfer/innen sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem/der Präsidenten/Präsidentin über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.	
	6.2	Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.	6.2	Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.	
	6.3	Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und	6.3	Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und	

	Finanzordnung.		Finanzordnung.	
14	7. Auslagenersatz 7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem/der Inhaber/in eines Amtes können die ihm/ihr bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden. 7.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen kann 7.1 entsprechend Anwendung finden. 7.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervor unberührt.		7. Auslagenersatz 7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem/der Inhaber/in eines Amtes können die ihm/ihr bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden. 7.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen kann 7.1 entsprechend Anwendung finden. 7.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.	
15	8. Gültigkeit Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.		8. Gültigkeit Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 erstmalig beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Die auf dem Verbandstag am 17. Mai 2012 beschlossenen Änderungen gelten ab 01. Januar 2013.	
16	Anhang zur Finanzordnung des DVET:		Anhang zur Finanzordnung des DVET:	
17	Gebühren gem. § 13 der Satzung Vergabegebühr Deutsche Meisterschaft 100,00 Euro Lizenznutzung TopTurnier - für den ersten Turniertag 10,00 Euro - für jeden weiteren Turniertag 5,00 Euro Banner- und Anzeigenwerbung auf DVET-Homepage je Monat 5,00 Euro		Gebühren gem. § 13 der Satzung Vergabegebühr Deutsche Meisterschaft 100,00 Euro Lizenznutzung TopTurnier - für den ersten Turniertag 10,00 Euro - für jeden weiteren Turniertag 5,00 Euro Banner- und Anzeigenwerbung auf DVET-Homepage je Monat 5,00 Euro	



Haushaltsplan 2012 des DVET

Einnahmen

Mitgliedsbeiträge Ordentliche Mitglieder	750,00 €
zus. Mitgliedsbeiträge Ord. Mitglieder, die kein DTV-Verein sind	150,00 €
Mitgliedsbeiträge Fördernde Mitglieder	450,00 €
Gebühren für Rechnungserstellung	6,00 €
Nutzungsgebühr TopTurnier	20,00 €
Vergabe DM (ab DM 2014)	- €
Verkauf von Aufklebern	10,00 €
Verkauf von ESSDA-DVDs (Equality-Highlights 2010)	100,00 €
Summe Einnahmen	1.486,00 €

Ausgaben

Mitgliedsbeiträge ESSDA	30,00 €
Mitgliedsbeitrag DTV	200,00 €
Anschaffung von DM-Wanderpokalen	- €
Subventionierung der DM-Startgebühren für DVET-Mitglieder	200,00 €
Bürgschaft für DM-Parkett	500,00 €
Lizenzgebühren TopTurnier	57,00 €
Porto	50,00 €
Kontoführungsgebühren	49,00 €
Notar/Vereinsregister	150,00 €
Drucksachen (Flyer, Aufkleber etc.)	100,00 €
DVET-Banner	150,00 €
Erwerb von ESSDA-DVDs (Equality-Highlights 2010)	100,00 €
Homepage - Design und Hosting	300,00 €
Reisekosten (10% der geplanten Einnahmen, max. 150,00 €)	- €
Kosten für Verbandstag 2012	100,00 €
Summe Ausgaben	1.986,00 €

Über-/Unterdeckung - 500,00 €

Rücklagen des DVET e.V.

Kontostand	01.01.2012	1.764,58 €
Entnahme aus Rücklage	01.07.2012	500,00 €



Haushaltsrahmenplan 2013

Einnahmen

Mitgliedsbeiträge Ordentliche Mitglieder	850,00 €
zus. Mitgliedsbeiträge Ord. Mitglieder, die kein DTV-Verein sind	150,00 €
Mitgliedsbeiträge Fördernde Mitglieder	450,00 €
Gebühren für Rechnungserstellung	6,00 €
Nutzungsgebühr TopTurnier	20,00 €
Vergabe DM (ab DM 2014)	- €
Gebühren für Startbuch-Ausstellung	120,00 €
Verkauf von Aufklebern	10,00 €
Bannerwerbung auf der Homepage	60,00 €
Summe Einnahmen	1.666,00 €

Ausgaben

Mitgliedsbeiträge ESSDA	30,00 €
Mitgliedsbeitrag DTV	200,00 €
Anschaffung von DM-Wanderpokalen	90,00 €
Subventionierung der DM-Startgebühren für DVET-Mitglieder	200,00 €
Lizenzgebühren TopTurnier	57,00 €
Druck von Startbüchern	200,00 €
Porto	50,00 €
Kontoführungsgebühren	49,00 €
Notar/Vereinsregister	- €
Drucksachen (Flyer, Aufkleber etc.)	100,00 €
Homepage - Design und Hosting	120,00 €
Reisekosten (10% der geplanten Einnahmen, max. 150,00 €)	- €
Kosten für Verbandstag	- €
Summe Ausgaben	1.096,00 €

Über-/Unterdeckung 570,00 €



Mitglieder des DVET e.V.

Ordentliche Mitglieder des DVET:

Verein	Equality TänzerInnen Stichtag 01.01.2012	Stimmen beim Verbandstag 2012
Artemis Sport Frankfurt e.V.	46	10
Club Céronne im ETV Hamburg e.V.	5	1
L.U.S.T. 2000 e.V. München	284	57
Lechenicher Tanzsportclub e.V.	2	1
pinkballroom berlin	124	25
Tanzen in Kiel im PTSK e.V.	8	2
Tanzsportclub Dortmund e.V.	0	1
TSC conTAKT Düsseldorf e.V.	128	26
TSC Mondial Köln e.V.	4	0
TTC Gold und Silber e.V. Bremen	4	1
TTC Rot-Gold Köln e.V.	13	3
TSC Schwarz-Gold Coesfeld e.V.	5	1
Tanzsportklub Residenz Dresden	24	1
TanzArt Hannover e.V.	79	1
	726	130

Fördernde Mitglieder des DVET (Einzelpersonen), Stand 12. Mai 2012:

51